

§ 6 NÖ AL Bereitstellung von Archivgut

NÖ AL - Archivordnung für das NÖ Landesarchiv

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Das Archivgut kann nur im Lesebereich des jeweiligen Archivstandortes (Haupthaus oder Außendepots), wo die bestellten Archivalien verwahrt sind, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (2) Der Zutritt zu den Depots ist nicht gestattet.
- (3) Die bestellten Archivalien werden während der Aushebezeiten (vgl. § 17) laufend ausgehoben.
- (4) Die Anzahl der gleichzeitig vorgelegten Stücke kann beschränkt werden, z. B. aus konservatorischen Gründen.
- (5) Das bestellte Archivgut wird bis zu 2 Wochen lang reserviert und dann eingestellt. Eine Verlängerung auf bis zu sechs Wochen ist nach telefonischer oder schriftlicher Anfrage möglich.
- (6) Der Abschluss der Benutzung der Archivalien ist am Informationsschalter bekannt zu geben.
- (7) Stehen Reproduktionen der bestellten Archivalien zur Verfügung (Internet, Digitalaufnahmen, Mikrofilm, ...), werden die Originale nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Archivdirektor oder die Archivdirektorin bereitgestellt (vgl. § 3 Abs. 2 Z 5).
- (8) Benutzerinnen und Benutzer dürfen nur in die für sie bestimmten Archivalien Einsicht nehmen und diese nicht eigenmächtig an Dritte weitergeben.
- (9) Ausnahmeregelungen bestimmt der Archivdirektor oder die Archivdirektorin.

In Kraft seit 05.05.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at